

KONSULENT

D.A.S. News für Freunde unseres Hauses

Ausgabe 4 / April 2001



Dr. Franz Kronsteiner
Vorstands-Vorsitzender
D.A.S. Österreich

Foto: Feyer

Sehr geehrter Kunde,
liebe Leserin, lieber Leser!

Nach einem halben Jahr Um- und Einbauten war es soweit: In der zweiten Jännerwoche konnten wir das neue KundenServiceZentrum am Hernalser Gürtel in Betrieb nehmen.

Es steht nicht nur unseren Wiener Kunden für alle ihre Anliegen zur Verfügung, sondern bedient über Telefon, E-Mail und www alle unsere Kunden österreichweit – am Telefon zum günstigen Regionaltarif, aus welchem Bundesland Sie auch immer anrufen.

Über die ersten wohlwollenden Kommentare von Anrufern und Besuchern haben wir uns natürlich gefreut. Diese Reaktion und die stark steigende Frequenz der Kundenbesuche im virtuellen KundenServiceZentrum auf www.das.at bestärken uns in der Absicht, unsere Erreichbarkeit für Sie, sowohl durch gut geschulte Mitarbeiter als auch durch den Einsatz modernster Technologie, ständig zu verbessern.

Auch hinter technischen Einrichtungen stehen immer Menschen. Sie finden für jedes Anliegen einen persönlichen Ansprechpartner. Wenn Sie eine Frage haben, melden Sie sich, wir beraten Sie gerne!

Alles Gute und viel Erfolg wünscht Ihnen


Dr. Franz Kronsteiner



D.A.S. Team, das gerne für Sie da ist.

Am 8. 1. 2001 ging das neue KundenServiceZentrum der D.A.S. „on air“.

Nach einer mehrmonatigen Umbauphase, bei der kaum ein Stein auf dem anderen blieb, erstrahlt das Erdgeschoss im D.A.S.-Zentralgebäude in einem ganz besonderen Glanz. In den neuen, lichtdurchfluteten Räumlichkeiten, die mit modernster Technik ausgestattet wurden, finden die MitarbeiterInnen des KundenServiceZentrums einen Arbeitsplatz zum wohlfühlen.

Nutznieser sollen Sie, die Kunden der D.A.S. sein. Ihre Zufriedenheit ist uns ein Anliegen. Für Sie soll es nun noch leichter sein mit D.A.S. in Kon-

takt zu treten. Gleichgültig ob Sie Auskünfte zu den einzelnen Produkten der D.A.S. wünschen oder Fragen zum bestehenden Vertrag haben, im KundenServiceZentrum sind Sie immer richtig.

Sie haben ein rechtliches Problem und benötigen eine Rechtsberatung durch einen Fachmann? Kein Problem, wenden Sie sich an das KundenServiceZentrum und ein Beratungsscheck für einen Rechtsanwalt, der Spezialist für Ihre Angelegenheit ist, ist schon unterwegs. In besonders dringenden Fällen organisieren wir für Sie einen Anwalts-

Ab 1. 7. 2001:
VOLLJÄHRIG AB 18 J.

Seite 2

Recht:
REISERECHT

Seite 4

Aktuell:
STEUER-INFOS

Seiten 7/8



► termin noch am selben Tag. Auch bei der Meldung von Schadenfällen unterstützen Sie die MitarbeiterInnen des KundenServiceZentrums. Wir wissen genau welche Informationen notwendig sind um Ihre Ansprüche schnell und erfolgreich durchzusetzen.

Das neue KundenServiceZentrum hat **Montag–Donnerstag von 8:00–17:00 Uhr und Freitag von 8:00–14:00 Uhr** geöffnet. Innerhalb dieser Öffnungszeiten stehen Ihnen die MitarbeiterInnen persönlich und telefonisch (für Kunden aus den Bundesländern zum **Regionaltarif**) zur Verfügung.

In dringenden Fällen erreichen Sie uns – auch außerhalb der Bürozeiten, in

der Nacht und am Wochenende – über unseren **24-Stunden-Notruf** unter der Telefon-Nr.: **01/404 65**.

Damit sind aber längst noch nicht alle Aufgaben des neuen KundenServiceZentrums erwähnt. Gehören Sie bereits zu der täglich steigenden Zahl von „Internet-Usern“? Unter „www.das.at“ klicken Sie auf die Homepage der D.A.S. Dort finden Sie Wissenswertes über das Unternehmen D.A.S. und selbstverständlich allerlei Informationen über unsere Produkte. Neben Links zu anderen interessanten (Rechts-)Gebieten haben wir für Sie ein virtuelles Kundendienstzentrum eingerichtet. Hier können Sie die aktuellen Rechtsschutz-

bedingungen und alle Schadenmeldungsformulare „downloaden“, aber auch Schadenfälle online melden. Online können Sie sämtliche Bücher aus der D.A.S. Rechtsratgeber-Reihe bestellen und einzelne Versicherungsverträge abschließen. Wenn Sie beim surfen auf der D.A.S.-Homepage auf den Geschmack gekommen sind und Rechtsschutz zu Ihrem Beruf machen wollen, bewerben Sie sich doch gleich online. Betreut wird das virtuelle Kundendienstzentrum von den MitarbeiterInnen des neuen KundenServiceZentrums.

Sind Sie jetzt neugierig geworden? Nehmen Sie mit uns Kontakt auf und schauen Sie sich D.A.S. an. •

Volljährig schon mit 18 Jahren

von Hofrat Prof. Dr. Werner Olscher

Unser Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (§ 21 ABGB) unterscheidet vier Altersstufen:

- bis zum 7. Geburtstag ist man Kind
- zwischen 7 und 14 Jahren unmündiger Minderjähriger
- von 14 bis 19 mündiger Minderjähriger
- mit dem 19. Geburtstag wird man volljährig und erwachsen.

Diese Volljährigkeitsgrenze wird nun mit Wirkung vom 1. 7. 2001 von 19 auf 18 Jahre herabgesetzt. Das hat für diese „neuen Volljährigen“ erhebliche Konsequenzen:

- **Strafrecht:** Dem (strengerem) Erwachsenenstrafrecht unterliegt man derzeit ab 19 Jahren, ab 1. 7. 2001 schon mit 18 Jahren.

- **Geschäftsfähigkeit:** Ab 1. Juli 2001 können 18-Jährige mit allen sich daraus ergebenden Folgen (und Verpflichtungen!) Verträge abschließen.

Das Gesetz schützt die nicht Volljährigen durch folgende Regelungen davor, Verpflichtungen rechtsgültig einzugehen:

Unmündige (also Personen bis zu 14 Jahren) sind nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß geschäftsfähig, nämlich bei Geschäften, die üblicherweise von ihren Altersgenossen geschlossen werden und geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen. Diese Geschäfte werden allerdings erst dann gültig, wenn sie das Kind erfüllt hat (z. B. Bezahlung des Kaufpreises). Das bedeutet, daß etwa ein sechsjähriges

Kind rechtlich gültig einen Becher Eis, Kaugummi und ähnliche Kleinigkeiten kaufen kann, wenn es die in Empfang genommene Ware sofort bezahlt. Von diesen Fällen abgesehen, sind aber Unmündige geschäftsunfähig, können sich also nicht rechtsgültig zu Leistungen verpflichten.

Wieweit mündige Minderjährige zwischen 14 und 19 (ab 1. 7. 2001: 18) Jahren selbständige Verpflichtungen eingehen können, hängt von ihrem Einkommen (Arbeitsverdienst) und eventuellem Vermögen ab. Über ihren Arbeitsverdienst können sie grundsätzlich frei verfügen und in diesem Rahmen auch etwa Kaufverträge abschließen, allerdings nur insoweit, „als dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird“. •

100.000 Jugendliche ab 1. Juli volljährig aber schutzlos?

ACHTUNG AUF VERSICHERUNGSSCHUTZ!

Durch eine Gesetzesänderung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2001 wird die Volljährigkeitsgrenze auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt. Schon am ersten Tag sind davon rund 100.000 Jugendliche betroffen, nämlich alle, die in den vorangegangenen 12 Monaten den 18. Geburtstag feiern konnten. Sicher ein Grund zum Feiern, für viele aber auch ein Grund zum Überdenken, was das endgültige Erwachsensein bedeutet (siehe auch nebenstehenden Artikel von Hofrat Prof. Dr. Olscher).

Für viele erlischt aber am Tag der Erlangung der Volljährigkeit auch ein bestehender, wichtiger Versicherungsschutz. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Mitversicherung der **minderjährigen Kinder** in einer Police ihrer Eltern vereinbart ist.

Verletzt ein 17-jähriger Jugendlicher durch eine kleine Unachtsamkeit einen



Sportskollegen, kommt für etwaige berechnete Schadenersatzforderungen in der Regel die Privathaftpflichtversicherung der Eltern (in allen Haushaltsversicherungen enthalten) auf. Kommt umgekehrt der 17-jährige durch Fremdver-

schulden zu körperlichem Schaden, übernimmt – von wenigen Angeboten abgesehen – der Privatrechtsschutz-Versicherer der Eltern alle in einem oft aufwendigen Prozeß anfallenden Kosten, wenn der Anspruch auf Schadenersatz durchgesetzt werden muß.

Was aber gilt, wenn der Betroffene seinen 18. Geburtstag schon gefeiert hat? Ein Blick in die Bedingungen bestehender Versicherungen lohnt sich! Wurde ausdrücklich eine Mitversicherung der **erwachsenen „Kinder“** für die Zeit der Berufsausbildung vereinbart? Im Zweifel kontaktieren sie unbedingt Ihren Versicherungsbetreuer! Nur durch Abschluß einer Sondervereinbarung in der Police

der Eltern – falls dies vom jeweiligen Versicherer angeboten wird – oder durch Abschluß einer eigenen Police durch bzw. für den „frisch gebackenen“ Erwachsenen kann ein laufender Versicherungsschutz garantiert werden. •

Gratis: 1 Jahr Versicherungsschutz für Ihre Kinder!

Sie haben Kinder in Ihrem Haushalt, die (noch) minderjährig sind? Diese stehen noch in Berufsausbildung oder leisten ihren Präsenzdienst bzw. Wehrersatzdienst? D.A.S. schenkt allen schon derzeit mitversicherten Kindern unserer Mitglieder zum Start ins Erwachsenenleben ein Jahr Versicherungsschutz. Völlig kostenlos, in der Police der Eltern bzw. eines Elternteils.

Wenn Sie die Gratis-Mitversicherung wünschen, senden Sie bitte unbedingt die Antwortkarte ein, damit Ihr


Versicherungsvertrag ergänzt wird, was wir Ihnen auch umgehend bestätigen.

Sichern Sie sich diesen Vorteil zum Wohl Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder! Egal, ob diese das 18. Lebensjahr in Kürze oder erst in einigen Jahren erreichen werden. Es erwachsen Ihnen daraus keinerlei Kosten, weder Sie noch Ihre Kinder gehen damit eine Verpflichtung ein.

Zumindest eines Ihrer mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder steht noch in Berufsausbildung, hat

aber das 19. Lebensjahr schon vollendet? Auch dafür können Sie sich den vollen Versicherungsschutz sichern, falls dies nicht schon ausdrücklich in Ihrer Police vereinbart wurde.

Wenden Sie sich an unser KundenserviceZentrum unter der Tel.-Nr.: 01/404 64. Wir beraten Sie gerne bzw. erstellen Ihnen ein entsprechendes Angebot. •

 Einfach über Dialog-Antwortkarte anfordern!

Reiserecht

Die Frankfurter Tabelle in der Gerichtspraxis

Dr. Robert Mahr, Rechtsanwalt in Wien

Der Fall: Herr P. hat sich für eine 14-tägige Pauschalreise nach Kuba entschieden. Der Arrangementpreis für 2 Personen beträgt ATS 51.100,-. Laut Katalog liegt der gebuchte Club inmitten eines Naturparks direkt an einem Traumstrand. Vor allem Taucher sollen in den unzerstörten Riffen des Archipels ein wahres Unterwasserparadies und unglaublich sichtklares Wasser vorfinden. Die Anlage selbst soll jeden erdenklichen Komfort bieten, eine gehobene All-Inclusive-Verpflegung, zahllose Sportmöglichkeiten und eine umfassende Animation.

Am Urlaubsort angekommen, muß Herr P. zur Kenntnis nehmen, daß seine berechtigten Erwartungen erheblich ent-

täuscht werden: Anderes Hotel, Störung durch Bauarbeiten, schmutziger Strand, trübes Wasser. Die versprochene Animation sowie die Sporteinrichtungen erweisen sich als mangelhaft. Nach einem massiven Beschwerdeschreiben bietet der Veranstalter neben einer Entschuldigung für die Vorkommnisse eine Entschädigung von 10 % des Reisepreises, womit sich Herr P. nicht zufrieden geben will.

Er klagt nach anwaltlicher Beratung einen Entschädigungsbetrag von ATS 25.000,- ein, der sich an den Durchschnittssätzen der Frankfurter Tabelle orientiert. Die Zustände im Club sind durch umfassendes Fotomaterial und Zeugen leicht dokumentierbar.

Aufgrund der eindeutigen Beweislage ist der Veranstalter bereits in der ersten Verhandlung bereit, eine Vergleichszahlung von ATS 20.000,- plus anteilige Kosten zu leisten.

Die Praxis: Die Anzahl der Reismängelprozesse ist in den letzten Jahren explosionsartig gestiegen. Ursächlich dafür ist unter anderem auch die sogenannte „Frankfurter Tabelle“. Diese hat sich aus der Spruchpraxis eines ausschließlich in Reisesachen tätigen Rechtsmittelgerichtes in Frankfurt entwickelt. Die Tabelle faßt häufig vorkommende Reismängel in Gruppen zusammen und ordnet diesen Rahmenprozentsätze zur Festlegung einer Preisminderung zu. Bezweckt wird damit eine möglichst einheitliche Rechtsprechung in Reisesachen.

Die Frankfurter Tabelle gilt allerdings weder in Deutschland noch in Österreich als Gesetz, sondern stellt vielmehr eine grobe Orientierungshilfe dar.

Die in den Medien in der Regel nur verkürzt dargestellte Tabelle führt häufig zu krassen Fehleinschätzungen und einer übertriebenen Erwartungshaltung der Konsumenten. In der Gerichtspraxis wird nur in den seltensten Fällen an die Spitzensätze herangegangen. Wer nicht gleich vor dem Richter als Querulant mit ausgeprägter Begehrensneurose dastehen will, sollte vor Beginn eines Prozesses seine Ansprüche durch einen Fachmann realistisch einschätzen lassen.

Ein großer Teil der Reismängelprozesse endet durch einen Vergleich, welcher für den Kläger in aller Regel mit einer Kostenbelastung verbunden ist. Deshalb ist gerade im Reiserecht die Rechtsschutzversicherung ein unverzichtbares Instrument zur Durchsetzung berechtigter Ansprüche. •

Unterkunftsmängel

	Prozentsatz	Bemerkungen
Abweichung von dem gebuchten Objekt	10–25	Je nach
Abweichende örtliche Lage (Strandentfernung)	5–10	Entfernung
<i>Mängel in der Ausstattung des Zimmers</i>		
a) fehlender Balkon	5–10	Bei Zusage/
b) fehlende Klimaanlage	10–20	je nach Jahreszeit
<i>Ausfall von Versorgungseinrichtungen</i>		
Bad/Warmwasserboiler	15	
<i>Service</i>		
Schlechte Reinigung	10–20	
<i>Beeinträchtigungen</i>		
Lärm in der Nacht	10–40	

Verpflegungsmängel

Verdorbene (ungenießbare) Speisen	20–30	
<i>Service</i>		
Lange Wartezeiten	5–15	

Sonstige Mängel

Fehlender od. verschmutzter Swimmingpool	10–20	Bei Zusage
Fehlende Strandliegen, Sonnenschirme	5–10	Bei Zusage
<i>Fehlende Reiseleitung</i>		
Bei Besichtigungsreisen	10–20	

Transportmängel

Zeitlich verschobener Abflug über 4 Stunden hinaus	5	des anteiligen Reisepreises für einen Tag für jede weitere Stunde.
Fehlender Transfer vom Flugplatz (Bahnhof) zum Hotel		Kosten des Ersatztransportmittels.

Wie zahlen Sie?



Bar? Oder bequem und sicher über Internet.

Selbst mit Erlagschein in der Hand zur nächsten Bank- oder Postfiliale gehen, die Prämie durch ein Einziehungsverfahren abbuchen lassen oder gar vom Wohnzimmerfauteuil aus online die Zahlungsanweisung verfügen? Was sind die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten?

Aus der Sicht des Versicherungskunden soll die Einzahlung der Versicherungsprämie sicher, termingerecht und möglichst unbürokratisch von statten gehen. Kommt es zu einem Prämienzahlungsverzug, droht die gesetzliche Rechtsfolge des Leistungsver-

lustes aus dem Versicherungsvertrag.

Daher ist es verständlich, daß nach wie vor etwas mehr als die Hälfte der Kunden persönlich die Prämie mittels Erlagschein einzahlt und den Weg zu Bank oder Post auf sich nimmt. Diese Zahlungsart gibt zwar die subjektive Sicherheit auch tatsächlich selbst die Einzahlung vorgenommen zu haben, setzt allerdings die physische Möglichkeit der Einzahlung jeder einzelnen Prämienfälligkeit und somit die Ortsanwesenheit voraus. Auf Seiten aller Beteiligten (Kunde, Bankinstitut, Versicherer) liegt darüber hinaus ein hoher

administrativer Aufwand vor, der zu Gebührenbelastungen führt.

Wer sich nicht selbst um jede einzelne Überweisung kümmern will und sich die Arbeit durch den Zahlungsempfänger abnehmen lassen will, kann sich durch eine Einzugsermächtigung die Prämie vom Konto abbuchen lassen. Gerade bei periodisch wiederkehrenden Forderungen wie Mietzinszahlungen, Kreditkartenrechnungen und Versicherungsprämien gewinnt diese Form des Zahlungsverkehrs immer mehr an Bedeutung. Der Kunde erspart sich dadurch Zeit, die Mühe der persönlichen Einzahlung und Kosten. Bestimmte Zahlungsweisen, wie eine monatliche Prämienfälligkeit, sind nur durch diese Zahlungsart möglich. Dadurch kann auch während des Urlaubs oder bei einer sonstigen Ortsabwesenheit die Versicherungsprämie pünktlich bezahlt werden. Zum Schutz vor unrichtigen Kontobelastungen ist es möglich, innerhalb einer Frist von 42 Tagen den Abbuchungsvorgang rückgängig zu machen.

Voraussetzung für den Prämieinzug ist das Vorhandensein eines Bankkontos mit entsprechendem Guthaben und eine einmalige schriftliche Vereinbarung. Die Einzugsermächtigung ist kostenlos, es fallen keine Buchungsgebühren oder sonstige Zuschläge an (bei Pauschalgebühren für die Kontoführung *Fortsetzung auf Seite 6.*

Gratis-Reise-Rechtsberatung

Brauchen Sie nähere Auskünfte über die Frankfurter Tabelle (aus Platzgründen konnten auch wir nur Auszüge abdrucken), weil Sie mit Ihrer letzten Reise unzufrieden waren? Oder möchten Sie sich über ein sonstiges Reiserechts-Problem beraten lassen?

Dann fordern Sie Ihre persönliche Rechtsberatung mit der beiliegenden Dialog-Antwortkarte an.

 Einfach mit der Antwortkarte bestellen.



Bücher- ecke



**Dr. Günther
Kriechbaum:
„Vertragsmuster
und Formulare“
für Geschäft,**

Beruf und Privatbereich

Mit Formular-CD

Vorzugspreis: ATS 99,-

Das vorliegende Buch ist in enger Zusammenarbeit mit Steuerberatern, Rechtsanwälten und Notaren entstanden, die die Probleme und Bedürfnisse ihrer Kunden aus ihrer täglichen Praxis kennen. Oft geht es nur um die Frage wie ein Stundungsansuchen an die Behörde richtig formuliert wird oder in welcher Form man dem Dienstgeber seine Reisekostenabrechnung vorlegt. Die Sammlung des Autors beinhaltet Muster für Verträge und Korrespondenz aus den Bereichen Recht, Steuern und Betriebswirtschaft und richtet sich gleichermaßen an Geschäftsleute und Private. Egal ob Sie ein Muster für den Verkauf Ihres Fahrzeuges suchen oder einen Schuldschein für die Gewährung eines Darlehens aufsetzen wollen, in diesem Buch werden Sie eine Lösung finden. Unternehmern wird darüber hinaus u. a. eine Hilfestellung für die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen und Firmenbucheingaben geboten. Abgerundet wird die Mustersammlung durch wertvolle und hilfreiche Anmerkungen, sodaß sich dieses Buch für jede Hausbibliothek empfiehlt. Denjenigen, die dort keinen Platz mehr haben, sei die inhaltlich fast ebenso umfangreiche CD-ROM ans Herz gelegt.

Einfach mit Antwortkarte bestellen.

zung auch keine Zeilengebühr). Weitere Vorteile sind: Der Kunde als Kontoinhaber braucht sich um nichts anderes zu kümmern als um die ausreichende Deckung des Kontos und die regelmäßige Prüfung der Abbuchungen; der Zahlungsempfänger ist für den termingerechten Einzug zuständig und verantwortlich.

Die modernste Form des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist die Prämienbezahlung per Mausclick über das Internet. Diese Zahlungsart wird in einem einzigartigen Service durch die P.S.K. als „elektronische Rechnung“, unter dem Begriff „bezahlen.at“ angeboten. Dabei wird dem Kunden kurz vor Prämienfälligkeit die Rechnung online, auf dem PC präsentiert und er veranlaßt die Freigabe des Betrages durch Mausclick. Die P.S.K. leitet die freigegebene Rechnung exakt zum Fälligkeitstermin an die Bank weiter und dokumentiert den gesamten Zahlungsvorgang.

Diese Form der Prämienbezahlung ermöglicht einfach, schnell und unter Nutzung modernster Sicherheitstechnologie, rund um die Uhr einen bequemen, gebührenfreien und weltweit nutzbaren Zahlungsverkehr. Durch Speicherung

aller Rechnungen besteht eine klare Übersicht über aktuelle und bereits getätigte Zahlungen. Erforderlich für die Bezahlung über „bezahlen.at“ ist ein Internetzugang und die entsprechende Anmeldung und Registrierung bei P.S.K. Die Überweisung des Betrages selbst erfolgt ansonsten wie im Falle eines Abbuchungsauftrages, d. h. es muß ein entsprechend gedecktes Girokonto vorhanden sein. Auch hier besteht die Möglichkeit, den Abbuchungsvorgang innerhalb von 42 Tagen rückgängig zu machen, sollten Zweifel an der Richtigkeit bestehen.

Die D.A.S. hat sich als eines der ersten Unternehmen diesem modernen System der vereinfachten Zahlungsabwicklung angeschlossen und diese Möglichkeit der pünktlichen und mühelosen Prämienbezahlung wird bereits durch eine Reihe von Kunden zur vollsten Zufriedenheit in Anspruch genommen.

Wenn Sie Interesse an näheren Informationen über „bezahlen.at“ haben, bestellen Sie bitte diese mit der beiliegenden Antwortkarte. Die Anmeldung für „bezahlen.at“ ist aufgrund einer Gutscheinkarte der P.S.K. zur Zeit besonders attraktiv. •

bezahlen.at

Die modernste Form des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

Die besten „Hoppalas“

Auch im Ernst des Alltags kommt es zu witzigen Briefwechseln. Stilblüten und unfreiwillige Komik findet man selbst in Verhandlungsprotokollen und Gerichtsurteilen. Vom Kabarett-Profi Peter Lodynski vorgetragen, eröffnet dieser Live-Mitschnitt einer Theateraufführung einen humorigen Blick hinter die Kulissen.



• **„Heiteres aus dem D.A.S.-Alltag“, Peter Lodynski**
Live-Mitschnitt aus dem Theater-Center-Forum Wien



• **Video:** Vorzugspreis: ATS 99,-
• **CD:** Vorzugspreis: ATS 79,-

Einfach mit Antwortkarte bestellen.

Vollstreckung von Urteilen im Ausland

In einer der letzten Ausgaben des Konsulenten haben wir Ihnen erläutert, unter welchen Voraussetzungen österreichische Gerichte für ein Gerichtsverfahren mit einem ausländischen Prozeßgegner zuständig sein können.

Halten Sie nun endlich das Urteil eines österreichischen Gerichtes in Händen und bestätigt Ihnen dieses „Im Namen der Republik“, im Recht zu sein, so ist dies erst die „halbe Miete“: weigert sich nämlich Ihr Widersacher weiterhin, Ihrer berechtigten Forderung nachzukommen, so bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als den Exekutionsweg zu beschreiten.

Die Übereinkommen von Lugano und Brüssel (LGVÜ/EuGVÜ) bieten die Gewähr dafür, daß Ihr Urteil in allen Mitgliedsstaaten (das sind alle Staaten der EU, Norwegen, Island und die Schweiz) vollstreckt werden kann. Ein österreichisches Urteil wird in diesen Ländern wie ein Urteil eigener Gerichte anerkannt.

Bleibt Ihnen also z. B. der holländische Pistenrowdy das Schmerzgeld, zu dessen Bezahlung er vom Bezirksge-

richt Zell am See rechtskräftig verurteilt wurde, schuldig, so kann der holländische Gerichtsvollzieher mit dem vollstreckbaren Urteil in Händen Ihrem besonderen Freund einen Besuch abstatten. Um der Abwicklung der Exekution den nötigen Nachdruck zu verleihen, empfiehlt es sich allerdings, an Ort und Stelle einen Rechtsvertreter mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen zu beauftragen.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn es an einem Internationalen Vollstreckungsabkommen fehlt, wie dies z. B. bei den rechtlichen Beziehungen zwischen Österreich und den osteuropäischen Ländern aber auch den USA der Fall ist: Sie können zwar mit dem Abschluß einer Gerichtsstandsvereinbarung dafür Sorge tragen, daß Sie Ihren tschechischen Geschäftspartner, sollte er säumig werden, in Österreich klagen können. Allerdings ist das österreichische Urteil vor allem dann praktisch wertlos, wenn Ihr Geschäftsfreund in Österreich kein Vermögen besitzt. In diesem Fall müßten Sie nämlich in

Tschechien Exekution führen. Dieses Vorhaben ist aber zum Scheitern verurteilt, da die tschechischen Behörden und Gerichte Ihr österreichisches Urteil nicht anerkennen. Es bleibt Ihnen dann nur noch die Möglichkeit, Ihre Forderung noch einmal vor einem tschechischen Gericht einzuklagen. Ist aber bereits aufgrund des vorhergegangenen Verfahrens in Österreich wertvolle Zeit verstrichen, so besteht die heimtückische Gefahr, daß Ihre Forderung bei der Geltendmachung in Tschechien bereits verjährt ist. Um diese Folgen zu vermeiden, kann es daher ratsam sein, sofort den zweifellos beschwerlicheren Weg vor ein tschechisches Gericht zu wagen.

Der einzige Trost an dieser unbefriedigenden Rechtslage ist das Beruhen auf Gegenseitigkeit: Sie brauchen sich nicht davor zu fürchten, daß eines Tages der Gerichtsvollzieher in Ihrer Tür steht und Ihnen mitteilt, in Bulgarien sei ein Urteil gegen Sie erwirkt worden, aufgrund dessen er berechtigt und verpflichtet sei, Ihre Einrichtung zu pfänden. •

Steuer-Infos für Dienstnehmer

Durch das Sparpaket der Bundesregierung ergeben sich ab 2001 steuerlich für Dienstnehmer einige Änderungen, die zu einer höheren individuellen Steuerbelastung führen: Ab einem Einkommen von ATS 300.000,- jährlich wird der **allgemeine Absetzbetrag** verstärkt eingeschlossen. Über einem Einkommen von ATS 487.400,- steht dieser Steuerabsetzbetrag künftig nicht mehr zu. **Urlaubsentschädigungen und -abfindungen** sind ab 2001 voll lohnsteuerpflichtig (bisher begünstigter Lohnsteuersatz von 6 %). Ebenso werden Steuerbegünstigungen von Lohnnachzahlungen und Pensionsabfindungen stark eingeschränkt.

Wurde eine Arbeitsverhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei-

geführt (z. B. Alkoholeinfluß), verliert der Arbeitnehmer seinen **Anspruch auf Entgeltfortzahlung**. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Dienstverhinderung ohne Verzug dem Arbeitgeber bekanntzugeben und auf Verlangen eine Bestätigung vorzulegen. Wird diese Verpflichtung schuldhaft nicht erfüllt, geht für die Dauer der Säumnis ebenfalls der Entgeltsanspruch verloren.

Die **Geringfügigkeitsgrenze** wurde für 2001 auf monatlich ATS 4.076,- bzw. täglich ATS 313,- angehoben.

Die allgemeine **Höchstbeitragsgrundlage** für Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung für den ASVG-Bereich beträgt 2001 monatlich ATS 44.400,- bzw. ATS

1.480,- täglich. Die Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen beträgt ATS 88.800,- pro Jahr.

Als Reaktion auf die höheren Ölpreise und damit kräftig angestiegenen Treibstoffkosten wurde die **große Pendlerspachale** für 2001 erhöht und beträgt jährlich: für 2–20 km: ATS 3.600,-; für 20–40 km: ATS 14.400,-; für 40–60 km ATS 24.480,- und über 60 km ATS 34.560,-. •



Interessante steuerrechtliche Vorschriften erläutert von der Steuerberatungskanzlei Dr. Günther Kriebbaum, Wien

News:

Steuerreform ab 1. 1. 2001

Investitionsfreibetrag (IFB)

IFB kann für Anschaffungen ab dem 1. 1. 2001 nicht mehr in Anspruch genommen werden. Dadurch steigt der zu versteuernde Gewinn.

Verlustvorträge

Vorhandene Verlustvorträge können nur mehr gegen 75 % des laufenden Gewinns verrechnet werden, d. h. 25 % des Jahresgewinns müssen auf jeden Fall versteuert werden. Sanierungsgewinne, Gewinne aus einer Betriebsveräußerung, aus einer Betriebsaufgabe oder Liquidationsgewinne können weiterhin voll mit Verlustvorträgen verrechnet werden.

Zinsen auf Steuern

Kommt es bei der Veranlagung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zu einer Nachzahlung, so werden vom Finanzamt künftig sogenannte Anspruchszinsen verrechnet und zwar ab dem 1. 7. jeden Jahres (Ausnahme 2001: ab dem 1. 10.) bis zur Ausstellung des Steuerbescheids bzw. der Steuernachzahlung. Diese Zinsen können nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden, sind aber durch eine rechtzeitige Vorwegzahlung zu vermeiden. Umgekehrt werden Steuerguthaben positiv verzinst. Diese Zinsgutschriften müssen jedoch als Einnahme versteuert werden. Der Zinssatz richtet sich nach dem Kapitalmarkt und liegt 2 % über dem Basiszinssatz der

OENB. Anspruchszinsen bei Nachzahlungen anlässlich einer Betriebsprüfung werden nur für max. 3 Jahre verrechnet, auch wenn der beanstandete Zeitraum bereits länger zurückliegt.

Rückstellungen nur mehr zu 80 % steuerlich absetzbar

Dies gilt für Rückstellungen, die noch mindestens 12 Monate weiterbestehen, nicht jedoch für Pensions-, Jubiläumsgeld- und Abfertigungsrückstellungen.

33,3 Jahre für Betriebsgebäude

Der Abschreibungssatz sinkt demnach auf 3 % (vormals 4 %) pro Jahr.

5 % Werbeabgabe

Für die entgeltliche Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften sind monatlich 5% des Entgelts an das Finanzamt abzuführen. Für abgabepflichtige Entgelte bis zu 10.000,- Euro pro Jahr entfällt die Werbeabgabe.

3-facher Einheitswert

gilt als Grundlage bei Erbschafts-, Schenkungs- und Grunderwerbssteuer. Gleichzeitig wird aber das Grunderwerbsteueräquivalent für die unentgeltliche Übertragung von Liegenschaften an Nichtfamilienangehörige von 4 % auf 3,5 % gesenkt.

Übertragung von Vermögen in Stiftungen ab 1. 1. 2001 wird mit 5 % besteuert.

Veräußerung von Beteiligungen

Gewinne aus der Veräußerung von Betei-

ligungen an Kapitalgesellschaften sind ab 2001 bereits ab einer Beteiligungsgrenze von 1 % (bisher 10 %) steuerpflichtig. Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften (GmbH-Anteile, Aktien, Substanzgenußrechte) sind künftig von der Erbschaftsteuer befreit, wenn der Erblasser unter 1 % beteiligt war.

Kommunalsteuer für geleaste Arbeitskräfte

Ab 2001 ist auch für überlassene Arbeitskräfte Kommunalsteuer abzuführen. Die Steuer ist von 70 % des Gestellungsentgelts (Gewinnanteil und Lohnnebenkosten des Überlassers werden berücksichtigt) zu berechnen und am 15. des Monats abzuführen, der auf jenen Monat folgt, in dem das Gestellungsentgelt gezahlt wurde.

(von Dr. G. Kriechbaum, Steuerberater)

IMPRESSUM: D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft

1170 Wien, Hernalser Gürtel 17
Tel: 01/404 64-0, Fax: 01/404 64 -1730
Internet: www.das.at
E-Mail: office@das.at

Die D.A.S. Österreich – ein Unternehmen der D.A.S. International und Mitglied der ERGO Versicherungsgruppe.



**24 Stunden-Notruf
01/404 65**

Heiteres, Rechtliches

• **Logik vom Verwaltungsgerichtshof:**
Auch Wildschweine und Waldschweine sind Schweine.

• Interessantes Urteil:

„Die schon bei Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages bestehende Absicht, den Versicherungsnehmer, dessen Leben versichert werden soll, zu ermorden, ist ein gefährlicher Umstand, der selbstverständlich unter die Anzeigepflicht fällt.“

QUELLE: KURIER



• Aus der Gewerbeordnung:

Perückenmacher sind zum Stechen von Ohrfläppchen unter Verwendung von sterilen Einweg-Ohrlochknöpfen berechtigt.

• Neues vom Obersten Gerichtshof:

Es ist unbestritten, daß ein Kranfahrer „weiter oben“ arbeitet als seine Kollegen. Doch bedeutet das noch nicht, daß er sich deshalb – dienstrechtlich – in einer „höheren“ Position befindet.